

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
vom 21. März 2013

KR-Nr. 111/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung des
Reglements über die Entschädigung der
Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 21. März 2013,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 21. März 2013 des Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Anhang

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

(Änderung vom 21. März 2013)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank beschliesst:

I. Das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004 wird wie folgt geändert:

Jahres-
grundsalar

§ 1. ¹ Die Mitglieder des Bankpräsidiums erhalten ein Jahresgrundsalar von Fr. 416 000 brutto.

² Der Präsident des Bankrates erhält eine Zulage von 10% auf dem Jahresgrundsalar gemäss Abs. 1.

³ Das Jahresgrundsalar unterliegt keiner Teuerungsanpassung. Jede Erhöhung des Jahresgrundsalar's gemäss Abs. 1 und Abs. 2 bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.

Unverschuldete
Nichtwieder-
wahl und vor-
zeitige Pensio-
nierung auf
Wunsch der
Bank

§ 5. ¹ Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Bankpräsidiums oder bei Ausscheiden aus dem Amt auf Wunsch der Bank entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente frühestens nach dem vollendeten 58. Altersjahr.

Abs. 2–5 unverändert.

Grund-
entschädigung

§ 8. Die übrigen Mitglieder des Bankrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 30 000. Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird eine zusätzliche jährliche Entschädigung von Fr. 18 000 ausgerichtet, für dessen Vorsitz Fr. 28 000. Für die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen beträgt die jährliche Grundentschädigung Fr. 8000, für deren Vorsitz Fr. 13 000.

Sitzungsgelder

§ 10. ¹ Für den Besuch von Filialen und obligatorischen Kursen sowie für die Teilnahme an Sitzungen werden den übrigen Mitgliedern des Bankrates Sitzungsgelder von Fr. 400 pro Halbtag und Fr. 800 pro Tag ausgerichtet.

² Ersatzmitglieder des Bankpräsidiums und Vorsitzende von Ausschüssen erhalten jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Reglementsänderung im Amtsblatt.

III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Die Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer

Begründung

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	2
A. Heute gültige Entschädigungsregelung für Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums	2
1. <i>Übersicht</i>	2
2. <i>Entschädigung der Mitglieder des Bankrates</i>	2
3. <i>Entschädigung der Mitglieder des Bankpräsidiums</i>	3
B. Aufgaben und Pflichten des Bankrates	3
1. <i>Unübertragbare Aufgaben des Bankrates</i>	3
2. <i>Gewähr</i>	3
C. Verantwortung	4
1. <i>Verantwortung der Organe</i>	4
2. <i>Zürcher Kantonalbank im Vergleich</i>	5
3. <i>Bedeutung</i>	6
D. Anforderungen	6
E. Verfügbarkeit und Belastung	8
F. Stellung der Ausschüsse	8
G. Anpassungen der Entschädigungen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums	9
1. <i>Marktvergleich FehrAdvice & Partner AG, Zürich</i>	9
2. <i>Vergleichsstudie Towers Watson, Zürich</i>	10
3. <i>Fazit</i>	11
II. Anpassung der Entschädigung	12
A. Entschädigung für die Mitglieder des Bankrates	12
B. Entschädigung Prüfungsausschuss	13
C. Vorschlag Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates	13
D. Vorschlag Entschädigung der Mitglieder des Bankpräsidiums	14
E. Kompetenzen zur Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums	15
F. Fazit	16
III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank	16
A. Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums	17
1. <i>§ 1 Jahresgrundsalär</i>	17
2. <i>§ 5 Abs. 1 Unverschuldete Nichtwiederwahl und vorzeitige Pensionierung auf Wunsch der Bank</i>	17
B. Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Bankrates	17
1. <i>§ 8 Grundentschädigung</i>	17
2. <i>§ 10 Sitzungsgelder</i>	17
C. Inkrafttreten	18

I. Ausgangslage

Im Reglement über das Personal und die Vergütungen der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 wird in § 2 unter anderem Folgendes festgehalten: „Zur Förderung einer wettbewerbsfähigen und ertragsstarken Zürcher Kantonalbank verfolgt sie eine unternehmerische, strategieunterstützende Personal- und Vergütungspolitik. Zu diesem Zweck bietet die Zürcher Kantonalbank ein attraktives Gesamtpaket von marktorientierten Anstellungsbedingungen an.“ In den letzten Jahren wurde dies über alle Berufskategorien der Bank hinweg umgesetzt. Dies stellt sicher, dass sie die notwendig qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren und anstellen und somit ihre langfristige Konkurrenzfähigkeit sicherstellen kann.

Mit dem parallel zu diesem Antrag eingereichten Antrag über die Bestimmungen des Kantonsrates über die Vorbereitung der Wahlen für die BR-/BP-Mitglieder werden die Erfordernisse für Mitglieder des Bankrates und den Rekrutierungs- respektive Wahlprozess durch die Parteien und den Kantonsrat neu definiert. Dies wurde notwendig, da die Anforderungen an die Oberleitung einer Bank in den letzten Jahren stark gestiegen sind und dies ebenfalls von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Regulatorin in ihren Bestimmungen adaptiert worden ist.

A. Heute gültige Entschädigungsregelung für Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums

1. Übersicht

Das aktuell gültige Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank (Entschädigungsreglement) datiert vom 25. November 2004 und wurde im Kantonsrat am 18. April 2005 mit folgender Regelung genehmigt:

BANKRAT	Ab 2004	Bankpräsidium	Ab 2004
Jahresgrundentschädigung	18'000	BP-Jahresgrundsalär	311'530
Pauschalspesen	6'000	Zuschlag Präsident	10 % 31'153
Sitzungsgelder: Ordentliche BR-Sitzung:	350/700	Pauschalspesen	14'000
Andere Sitzung	350/700	Bonus	-----
Entschädigung Ersatzleute für das Bankpräsidium	Verdopplung des Sitzungsgeldes		
Vorsitz eines Ausschusses	Verdoppelung des Sitzungsgeldes		

Bis 2004 lag die Kompetenz zur Festlegung der Bankrats- und Bankpräsidiums-Entschädigung beim Bankrat. Nach der „Bonusaffäre“ 2002/2003 ging die Kompetenz zum Kantonsrat über.

2. Entschädigung der Mitglieder des Bankrates

Bei der Einführung der heute gültigen Regelung vom 25. November 2004 wurde die Jahresgrundentschädigung, welche seit 1994 CHF 18'000.-- beträgt, unverändert belassen. 2003 wurde die Bildung von Bankratsausschüssen im Gesetz verankert und im 2004 umgesetzt. Damit wurden die Sitzungsgelder für ‚Andere Sitzungen‘ von CHF 500.-- auf CHF 700.-- für eine Ganztagesitzung angehoben. Für die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie für die Ersatzleute des Bankpräsidiums wurden in dieser Regelung die Sitzungsgelder verdoppelt, und es wurden Pauschalspesen eingeführt.

3. Entschädigung der Mitglieder des Bankpräsidiums

Auch das Grundsalar des Bankpräsidiums wurde mit der Einführung des heute gültigen Reglements vom 25. November 2004 nicht geändert. Allerdings wurde damit die stufenmässige Erhöhung über 3 Jahre (80 %, 90 %, 100 %) auf das Grundsalar abgeschafft. Hingegen war das Bankpräsidium bis dahin bonusberechtig, wobei die letzten Boni von jeweils CHF 200'000.-- 2001 ausbezahlt worden sind. Mit der formellen Einführung des Entschädigungsreglements vom 25. November 2004 wurde die Bonusberechtigung ersatzlos gestrichen. Während die formelle Abschaffung des Bonusreglements per 01.01.2005 stattfand, wurde sie faktisch jedoch bereits mit den Erneuerungswahlen des Bankrates und des Bankpräsidiums per Mitte 2003 umgesetzt.

Bis 1994 erfolgte ein jährlicher, automatischer Teuerungsausgleich an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums, welcher dann durch die Bonusberechtigung abgelöst worden ist. Die gesamtschweizerische Teuerungsrate 1994 bis 2011 betrug 15,4 %.

B. Aufgaben und Pflichten des Bankrates

1. Unübertragbare Aufgaben des Bankrates

Das Obligationenrecht (OR) regelt in seinem Art. 716a die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Auch wenn die Zürcher Kantonalbank nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft hat, so gelten diese Bestimmungen aufsichtsrechtlich ebenfalls für den Bankrat. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 28. September 1997 wurden dann auch weitgehend an diejenigen des Art. 716a Obligationenrecht angenähert. Auch mit dem ebenfalls vorliegenden Antrag auf Teilrevision des Kantonalbankgesetzes ändert daran nichts.

2. Gewähr

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG) vom 8. November 1934 müssen die Mitglieder des Bankrates einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die FINMA erläutert diese folgendermassen:

„Die Finanzmarktgesetze verlangen, dass die obersten Organe eines beaufsichtigten Instituts "Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit" bieten. Damit soll insbesondere das Vertrauen des Publikums in die Institute und das Ansehen des Finanzplatzes gewahrt werden. Zu dieser "Gewähr" gehören alle charakterlichen und fachlichen Faktoren, die einer Person die korrekte Führung eines beaufsichtigten Unternehmens erlauben. Zur Beurteilung ist vor allem die bisherige und gegenwärtige berufliche Tätigkeit einer Person mit Blick auf die Zukunft wichtig.“ Ein Entzug der Gewähr hat faktisch ein Berufsverbot in der Finanzbranche zur Folge.

Aufgrund von Diskussionen mit der FINMA und auf Wunsch der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) hat die Zürcher Kantonalbank deswegen das Anforderungsprofil für die Mitglie-

der des Bankrates überarbeitet und den Prozess für die Wahlen in den Bankrat angepasst. Die neuen Anforderungen werden dem Kantonsrat in einem separaten Antrag „Bestimmungen des Kantonsrates über die Vorbereitung der Wahlen für die Bankrats-/Bankpräsidiumsmitglieder“ vorgelegt.

C. Verantwortung

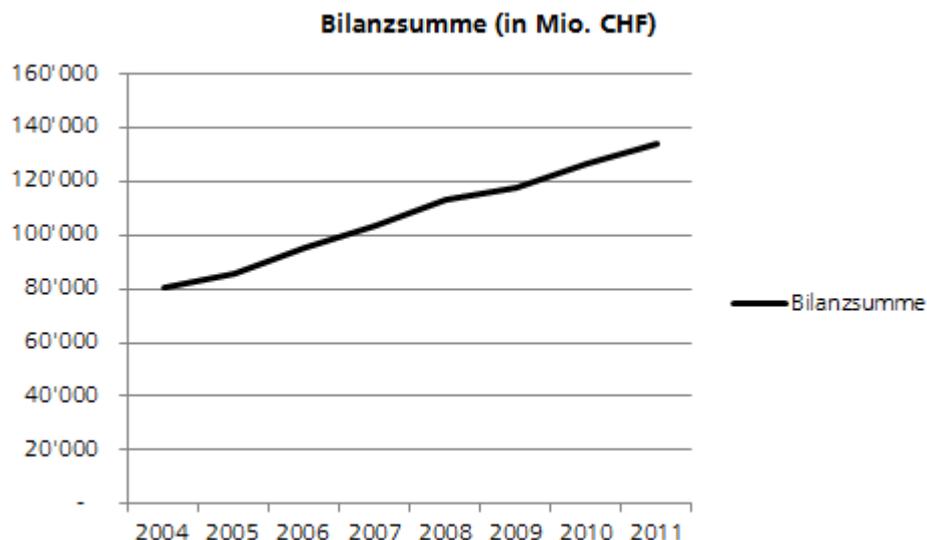
1. Verantwortung der Organe

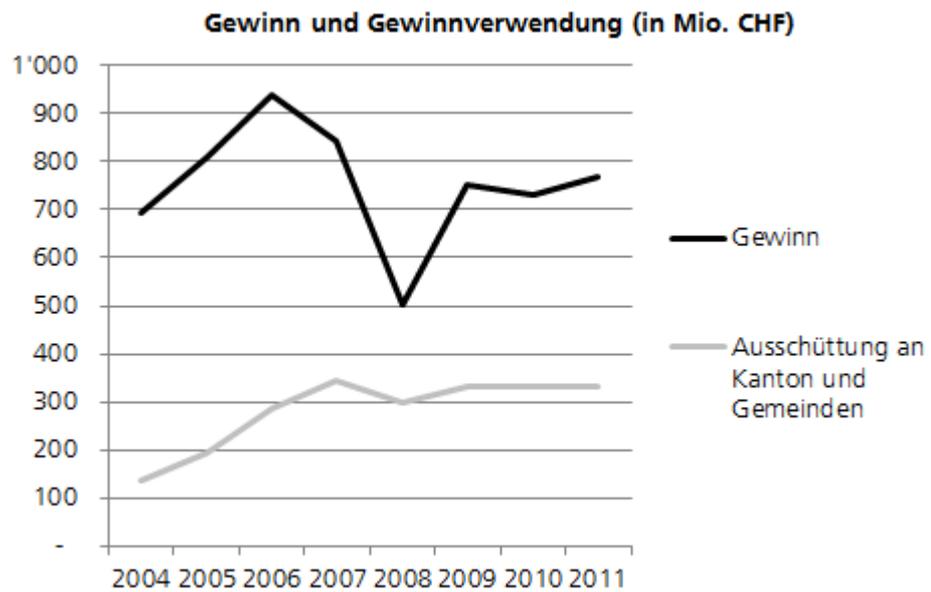
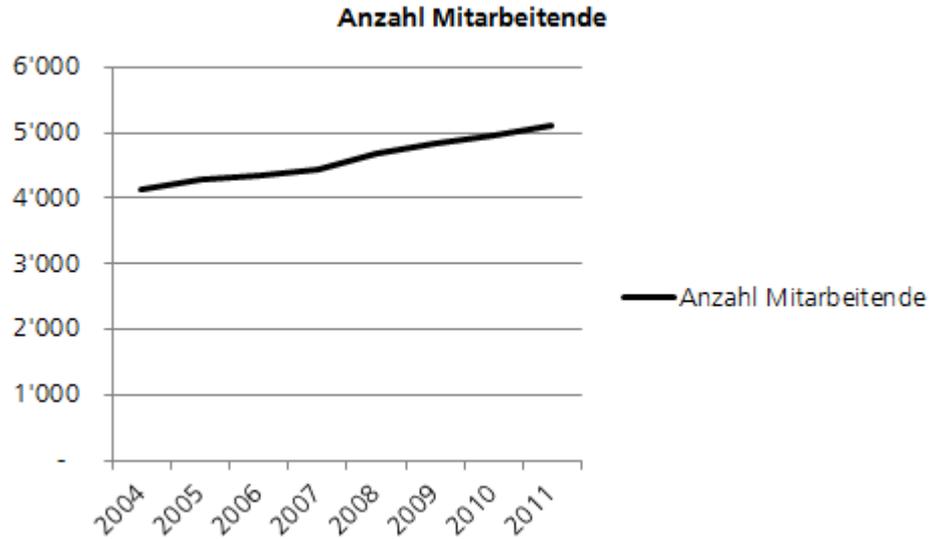
Wie für andere Verwaltungsratsmitglieder gemäss Art. 39 Abs. 1 BankG richtet sich die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Bankrates nach Art. 752–760 OR.

§ 25 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 hält Folgendes zu den Verantwortlichkeiten der Organmitglieder der Zürcher Kantonalbank fest:

„Die Mitglieder des Bankpräsidiums und des Bankrates sowie der Generaldirektion und die Revisionsstelle haften der Bank und dem Staat sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden dabei vom Kantonsrat vertreten.“

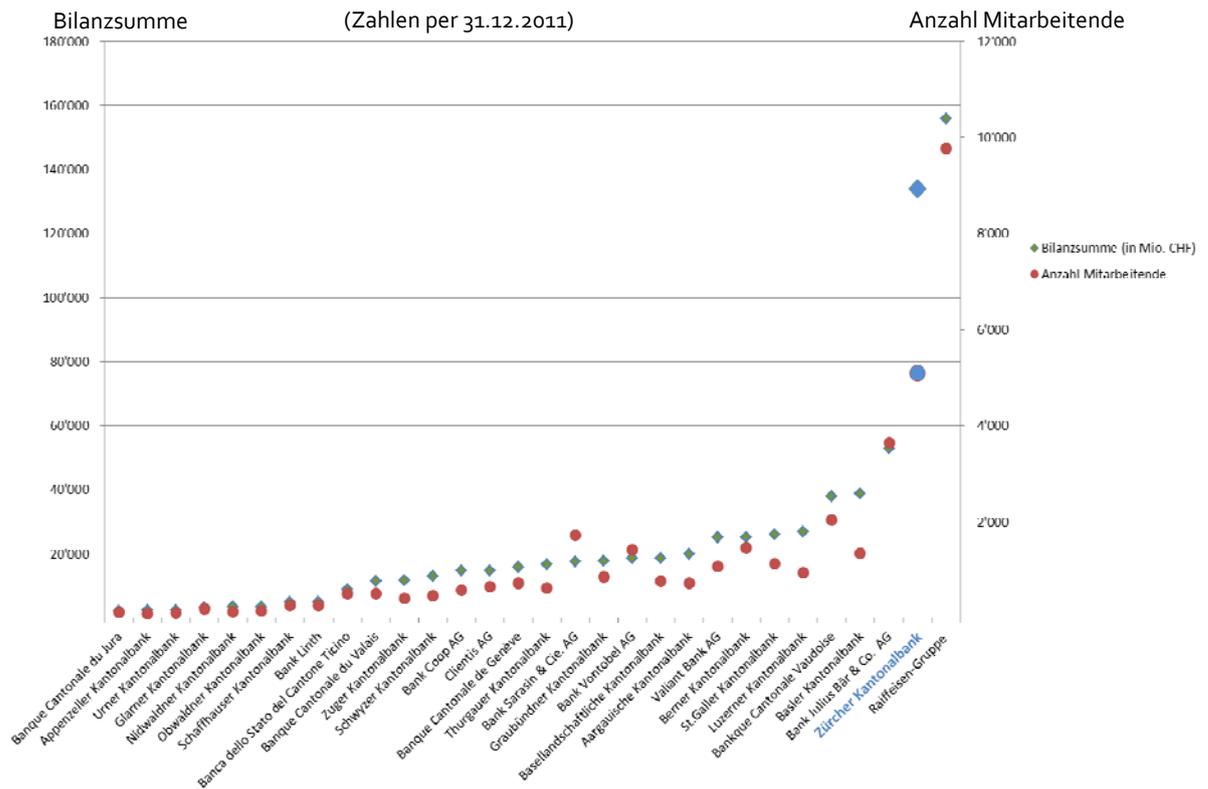
Als grösstes öffentlich-rechtliches Staatsunternehmen mit Leistungsauftrag des Kantons Zürich ist die Bedeutung der Zürcher Kantonalbank für den Kanton als Eigentümer wie auch für den Wirtschaftsraum hoch. Entsprechend gross ist die Verantwortung der Oberleitung der Bank, für alle Anspruchsgruppen der Zürcher Kantonalbank den Nutzen weiterhin zu erbringen, ohne dass die entsprechenden Risiken unverhältnismässig werden. Die Entwicklung von Bilanzsumme, Anzahl Mitarbeitende und Gewinn 2004-2011 zeigt auf einfache Weise, wie deren Grösse und damit verbunden die Verantwortung der entsprechenden Organe zugenommen haben.





2. Zürcher Kantonalbank im Vergleich

Vergleicht man die Zürcher Kantonalbank nach obigen Kriterien mit anderen Banken des Finanzplatzes Schweiz (ohne Grossbanken), fällt auf, dass sie einen Spitzenplatz innehat. Die nachstehend aufgeführten Banken entsprechen denjenigen, welche zu der weiter unten erwähnten Vergleichsgruppe von FehrAdvice & Partner AG gehören. Sie sind im Durchschnitt zehnmal kleiner als die Zürcher Kantonalbank.



3. Bedeutung

Die Zürcher Kantonalbank kann seit Jahren ein kontinuierliches Wachstum aufweisen, welches auch in schwierigeren Jahren wie 2008/2009 angehalten hatte. Dies ermöglichte, den Gewinn auf relativ hohem Niveau zu halten und so dem Kanton und den Gemeinden über die Jahre hinweg stabile Gewinnausschüttungen zukommen zu lassen. Es ist der Zürcher Kantonalbank auch gelungen, sich neben den Grossbanken als dritte Kraft zu etablieren und den Bankkunden aufgrund des von ihr verfolgten Universalbankenmodells die gesamte Breite der Finanzmarktdienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in den vergangenen, aber auch anhaltenden, schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bietet die Zürcher Kantonalbank somit vielen Unternehmungen, aber auch privaten Kunden eine willkommene und sichere Alternative zu anderen Banken. Nach den beiden Grossbanken nimmt die Zürcher Kantonalbank als drittgrösste Universalbank der Schweiz in der Branche, welche rund 10 % des schweizerischen BIP erwirtschaftet, damit eine wichtige Stellung ein.

D. Anforderungen

Die Bankenbranche hat in den letzten 10 Jahren eine rasante Entwicklung erfahren. Während die erste Hälfte des Millennium-Jahrzehnts von einem äusserst dynamischen Wachstum geprägt war, begann ab 2007 mit der Subprime-Krise in den USA eine Krisen- und Konsolidierungsphase, welche mit der Euro-Krise verbunden mit entsprechenden Konjunkturauswirkungen bis heute anhält und deren Ende noch nicht in Sicht ist. Auch die Entwicklung der Zürcher Kantonalbank war von Wachstum und Turbulenzen geprägt, welche mit der Sulzer-Krise 2007 einen Höhepunkt erreicht hat. Die darauffolgende, für die meisten Banken eher schwierige Zeit hat die Zürcher Kantonalbank jedoch stabil und erfolgreich überstanden. Die Ausschüttungen an den Eigentümer konnten auch in diesen Krisenjahren stabil gehalten werden. Offensichtlich haben die Organe der Bank ihre Aufgaben entsprechend den Anforderungen erfüllt.

Mit der Umgestaltung des Regulators von der Eidgenössischen Bankenkommission hin zur Finanzmarktaufsicht FINMA 2008 wurden auch die Anforderungen an die Mitglieder der Oberleitung von Banken weiter ver-

schärft. Zusammenfassend hält ein am 28. August 2012 veröffentlichtes Papier zu häufig gestellten Fragen (FAQ)¹ fest:

„Sowohl einzeln als auch als Gesamtorgan muss hinreichend Führungskompetenz, nötiges Fachwissen und Erfahrung im Bank- und Finanzbereich im Bankrat vorhanden sein. Zudem müssen die Bereiche Finanz- und Rechnungswesen, Risikomanagement, Controlling und Compliance abgedeckt sein. Jedes Mitglied der Oberleitung widmet seinem Mandat genügend Zeit und wirkt aktiv an der strategischen Unternehmensführung mit.“

Diese Aussage muss im Lichte der folgenden Entwicklungen gesehen werden, welche weltweit die gesamte Bankenbranche trifft:

Zunehmender Komplexitätsgrad des Geschäftsmodells

Die Banken haben nach wie vor eine zentrale, intermediäre Funktion für die Gesamtwirtschaft inne. Entsprechend müssen sie allgemeine Wirtschaftsentwicklungen sowie spezifische Branchenentwicklungen ihrer Kunden adaptieren. Folgen daraus sind eine zunehmende weltweite Vernetzung und spezifische Weiterentwicklungen der Produktpalette. Dies dient vor allem dem Versorgungsauftrag sowie der Unterstützung der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.

Anhaltende Finanzmarktkrise

Die immer noch anhaltende Euro-Krise zeigt, wie Staatsfinanzen und Bankenbranche untrennbar verhängt sind. Der Umgang mit den Konsequenzen derartiger Krisen und Problemstellungen benötigt Weitsicht, Know-how und Fingerspitzengefühl.

Erodierende Margen

Seit Jahren tendieren die Zinsen in der gesamten westlichen Welt gegen Null. Das Spar- und Anlagegeschäft bildet jedoch traditionell ein wichtiges Standbein, insbesondere bei Inlandbanken. Durch das Wegbrechen dieser Marge werden die Geschäftsmodelle der gesamten Branche auf eine harte Bewährungsprobe gestellt, welche höchste Anforderungen an die verantwortlichen Führungsgremien stellt.

Zunehmender Konkurrenzdruck

Trotz sinkender Margen wird nach wie vor ein erbitterter Kampf um Marktanteile zwischen den Banken geführt. In einzelne Geschäftsfelder, welche bisher durch die Banken belegt waren, drängen neue Konkurrenten. Es sei an die Postfinance erinnert, welche von einer ursprünglich reinen Logistikfunktion in die Bankenbranche drängt oder die Versicherungsgesellschaften, welche immer intensiver auch im Hypothekemarkt aktiv werden. Mit weiteren, eigentlich branchenfremden neuen Konkurrenten ist zu rechnen.

Erhöhte Eigenmittelanforderungen

Aufgrund des erhöhten regulatorischen Druckes sind die Eigenmittelanforderungen stark gestiegen (siehe Antrag zur Teilrevision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank).

Laufende Erhöhung der Regulationsdichte

Die Finanzmarktkrise hat eine massive Regulationsdynamik ausgelöst. Mit den parallel laufenden Staatsfinanzkrisen werden zusätzliche nationale und internationale Anforderungen gestellt, welche weltweit sämtliche Banken treffen, wie zum Beispiel die US-Anforderungen zu FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act). Ganz aktuell sind Lösungen, welche im Zusammenhang mit der Steuerproblematik im Umgang mit internationalen Kunden gesucht werden müssen. Die Umsetzung solcher regulatorisch induzierter Massnahmen bindet bei Banken immer mehr Ressourcen.

Hoher Investitionsdruck betr. Automatisierung/IT

Neben den Personalkosten bilden die Kosten, welche durch die Informationstechnologie verursacht werden, den zweitgrössten Kostenblock einer Bank. Der Druck auf eine zunehmende Automatisierung, das heisst auf Effizienzsteigerungen, ist aufgrund des Konkurrenzdrucks und der sinkenden Margen evident.

Risikomanagement nimmt an Bedeutung zu

Erträge sind untrennbar mit Risiken verbunden. Aufgrund der Vernetzung mit Staat und Wirtschaft spielt deswegen die Qualität der erzielten Erträge eine zentrale Rolle. Entsprechend werden die Anforderungen an das Risikomanagement bei Banken weiter zunehmen. Der Fokus der Regulatoren ist diesbezüglich eindeutig.

¹ <http://www.finma.ch/d/aktuell/Seiten/aktuell-faq-oberleitung-banken-eh-20121016.aspx>

Reputation

Als Staatsbank, wichtigste Bank im Wirtschaftsraum Zürich und drittgrösste Universalbank der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank zunehmend exponiert. Der Erklärungsbedarf gegenüber Eigentümer, Medien, Kunden und Mitarbeitenden durch Mitglieder der Oberleitung der Bank ist entsprechend hoch und nimmt weiter zu.

Glaubwürdigkeit

Der Bankrat legt die Strategie und die Gesamtbankorganisation fest und hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung inne. In diesem Zusammenhang ist es aber von zentraler Wichtigkeit, dass Bankrat und Präsidium auf „Augenhöhe“ mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung diskutieren können. Entsprechend diesem Hintergrund ist es wichtig, dass der Bankrat qualifiziert besetzt werden kann.

Fazit:

Mit den oben dargestellten Sachverhalten sind auch die Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums sowohl in fachlicher Hinsicht wie auch betreffend der zeitlichen Beanspruchung gestiegen. Anzahl und Dauer der Sitzungen mussten in den letzten 10 Jahren laufend erhöht werden. Entsprechend ist auch der Vorbereitungsaufwand gestiegen. In Krisensituationen, wie sie in den vergangenen fünf Jahren vermehrt aufgetreten sind, muss auch eine erhöhte adhoc-Präsenz sichergestellt werden können. Zur Ausübung ihrer strategischen Aufgaben und ihrer Aufsichtspflicht müssen die Mitglieder des Bankrates zudem zwingend auf Augenhöhe mit der Geschäftsleitung diskutieren sowie die Funktionsweise der Bank, der Märkte und Produkte vertieft verstehen können.

E. Verfügbarkeit und Belastung

Anzahl und Dauer der Sitzungen haben kontinuierlich zugenommen. Im Vergleich mit anderen Kantonalbanken ist die ordentliche Sitzungsbelastung bei der Zürcher Kantonalbank für die einzelnen Mitglieder des Bankrates hoch. Zudem muss die zeitnahe Verfügbarkeit der nebenamtlichen Bankratsmitglieder in Sonder-situationen für ausserordentliche Sitzungen gewährleistet sein. In der jüngeren Vergangenheit mussten immer wieder unplanmässig Sitzungen einberufen werden.

F. Stellung der Ausschüsse

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank hat sich seit 2004 in 4 Ausschüssen organisiert:

- Prüfungsausschuss
- Risikomanagement-Ausschuss
- Entschädigungs- und Personalausschuss
- IT-Ausschuss

Die Ausschüsse erfüllen für den Gesamtbankrat wichtige, vorberatende Tätigkeiten, indem sie die entsprechenden Themen und Anträge vertieft betrachten. Aus Sicht FINMA sind der Prüfungsausschuss, der Risikomanagement-Ausschuss sowie der Entschädigungs- und Personalausschuss für eine Bank in der Grössenordnung der Zürcher Kantonalbank zwingend und müssen unbedingt mit Mitgliedern des Bankrats besetzt werden, welche das notwendige Know-how mitbringen. Mit der Anpassung der Governance wurden im Übrigen auf Wunsch der FINMA die Ausschüsse noch gestärkt. Dem Prüfungsausschuss kommt eine besondere Bedeutung zu, indem er den Bankrat bei der Überwachung der internen und externen Revision, des internen Kontrollsystems sowie bei der Überprüfung des Jahresabschlusses unterstützt und dessen Entscheide vorbereitet. Im Rundschreiben 08/24 vom 08.11.2008 'Überwachung und interne Kontrolle Banken' legt die FINMA den Aufgabenumfang detailliert in einem Aufgabenkatalog fest, von welchem nicht abgewichen werden kann. Beispielhaft sei hier erwähnt, dass sich der Prüfungsausschuss 2011 unter anderem mit 29 Revisionsberichten des Audits und mit 21 Berichterstattungen der externen Prüfgesellschaft sowie mit der Kontrolle der Umsetzung der beschlossenen Massnahmen auseinandersetzte.

G. Anpassungen der Entschädigungen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums

1. Marktvergleich FehrAdvice & Partner AG, Zürich

Aufgrund der oben dargestellten Entwicklungen ist der Bankrat der Zürcher Kantonalbank zum Schluss gekommen, seine eigene Entschädigung überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck hat er die FehrAdvice & Partner AG, dessen Verwaltungsratspräsident, Prof. Ernst Fehr, Professor für Mikroökonomik und experimentelle Wirtschaftsforschung an der Universität Zürich ist, beauftragt, eine entsprechende Benchmarkstudie zu erstellen. Die Benchmarkstudie verwendet dafür das Modell, welches die Ähnlichkeiten von anderen Banken zur Zürcher Kantonalbank misst und die Banken entsprechend gewichtet. Dafür werden folgende vier Kriterien anhand von Kennzahlen berücksichtigt:

- Grösse
- Geschäftsbereich
- Fairness
- Kultur

Es wurde eine Vergleichsgruppe (Peer Group) von 29 Banken erhoben, aus denen wiederum die Entschädigungen für folgende vier Gruppen ermittelt wurden:

- Entschädigung für die Mitgliedschaft im Bankrat
- Entschädigung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss
- Entschädigung für den Vorsitz eines Ausschusses
- Entschädigung für die Mitgliedschaft im Bankpräsidium

Auf expliziten Wunsch des Bankrates wurden dabei die Grossbanken UBS und CS nicht einbezogen und Kleinbanken (Bsp. Nidwaldner Kantonalbank, Glarner Kantonalbank, Kantonalbank Appenzell AI) nicht ausgeschlossen. Die Vergleichsgruppe setzt sich folgendermassen zusammen und wurde entsprechend dem genannten Verwandtschaftsgrad gewichtet:

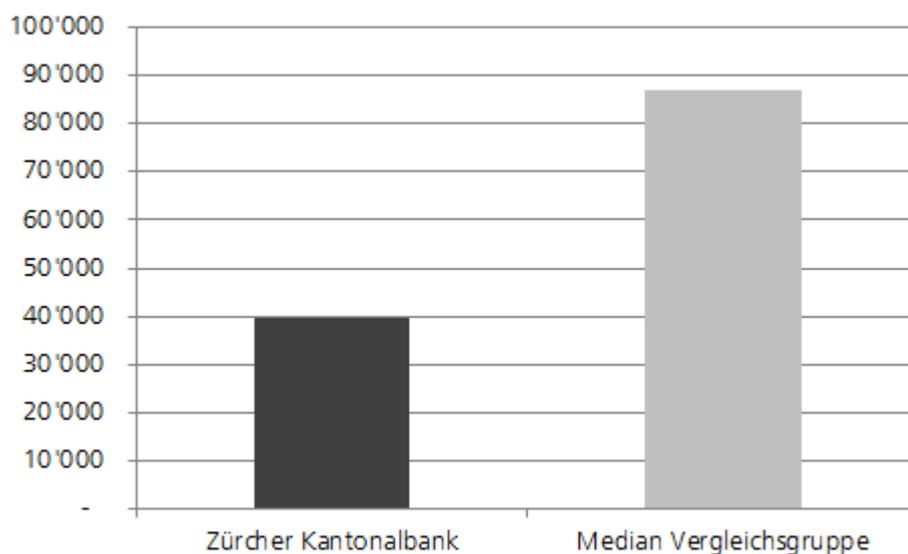
Nr.	Unternehmen	Gewichtung
1	Luzerner Kantonalbank AG	8.2%
2	Thurgauer Kantonalbank	4.4%
3	Basellandschaftliche Kantonalbank	4.4%
4	Schwyzner Kantonalbank	4.3%
5	Raiffeisen-Gruppe sowie Raiffeisenbanken	4.3%
6	Aargauische Kantonalbank	4.1%
7	St.Galler Kantonalbank AG	4.1%
8	Graubündner Kantonalbank	4.1%
9	Bank Linth LLB AG	4.0%
10	Basler Kantonalbank	4.0%
11	Zuger Kantonalbank	3.8%
12	Berner Kantonalbank AG	3.6%
13	Schaffhauser Kantonalbank	3.3%
14	Nidwaldner Kantonalbank	3.3%
15	Glarner Kantonalbank	3.3%
16	Obwaldner Kantonalbank	3.3%

17	Appenzeller Kantonalbank	3.3%
18	Urner Kantonalbank	3.2%
19	Banque Cantonale du Jura	2.6%
20	Banque Cantonale Vaudoise	2.6%
21	Banque Cantonale de Genève	2.6%
22	Bank Coop AG	2.6%
23	Valiant Bank AG	2.6%
24	Banca dello Stato del Cantone Ticino	2.5%
25	Bank Julius Bär & Co. AG	2.4%
26	Banque Cantonale du Valais	2.4%
27	Bank Sarasin & Cie AG	2.3%
28	Bank Vontobel AG	2.3%
29	Clientis AG	2.1%
		100 %

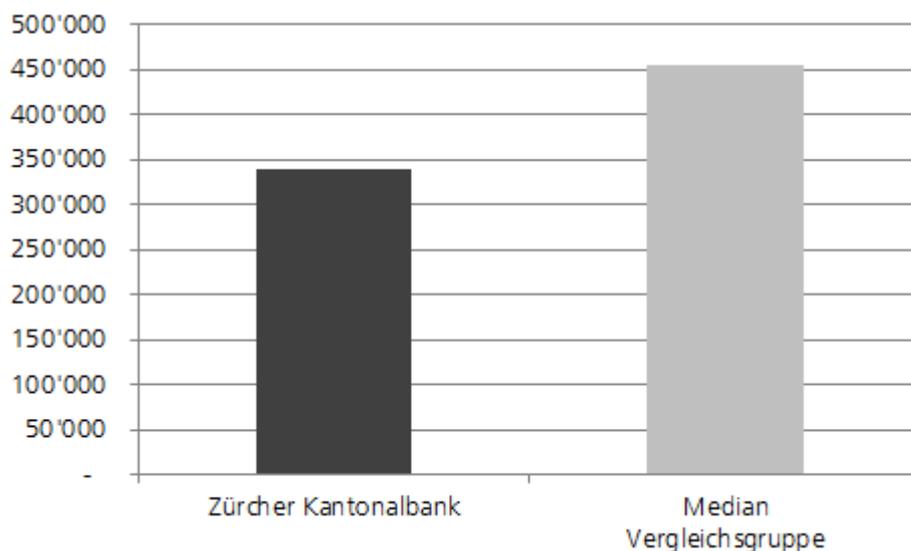
2. Vergleichsstudie Towers Watson, Zürich

Zusätzlich hat der Bankrat im Sinne einer Zweitmeinung die Studie von FehrAdvice & Partner AG durch einen weiteren, im Markt anerkannten Vergütungsspezialisten, Towers Watson, überprüfen lassen. Auch wenn Towers Watson aufgrund anderer Annahmen mit einer veränderten Vergleichsgruppe von 18 Banken gearbeitet hat, zeigt auch diese Studie, dass sich die Zürcher Kantonalbank bei den Vergütungen der Mitglieder von Bankrat und Bankpräsidium am unteren Rand der verglichenen Banken bewegt und bestätigt somit die Aussage von FehrAdvice & Partner AG.

Unter den Annahmen von Towers Watson für die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates liegt die durchschnittliche theoretische Entschädigung für Bankrats- und Ausschusssitzungen (Annahme: 1 Ausschuss pro Bankratsmitglied zu Vergleichszwecken) bei CHF 39'570.--, während der Mittelwert der verglichenen Banken (Median) bei CHF 86'964.-- liegt.



Für die Mitgliedschaft im Bankpräsidium zeigt die Analyse von Towers Watson analoge Resultate wie die Studie von FehrAdvice & Partner AG. Die Entschädigung des Bankpräsidenten der Zürcher Kantonalbank liegt dabei mit CHF 342'650.-- (ohne Spesen und Pensionskasse) knapp 30 % unter dem Durchschnitt der Vergleichsbanken (Median), wobei dieser Durchschnitt zur Ermöglichung der Vergleichbarkeit modellmässig auf ein Vollzeitpensum umgerechnet worden ist.



3. Fazit

Die vorliegende Studie von FehrAdvice & Partner AG wurde mit der Studie von Towers Watson validiert. Beide arbeiteten unabhängig und mit unterschiedlichen Modellen sowie unterschiedlichen Vergleichsgruppen bei Banken. Die Analyse von Towers Watson hat die Resultate von FehrAdvice bestätigt, auf deren Daten die folgenden Vorschläge basieren.

II. Anpassung der Entschädigung

A. Entschädigung für die Mitglieder des Bankrates

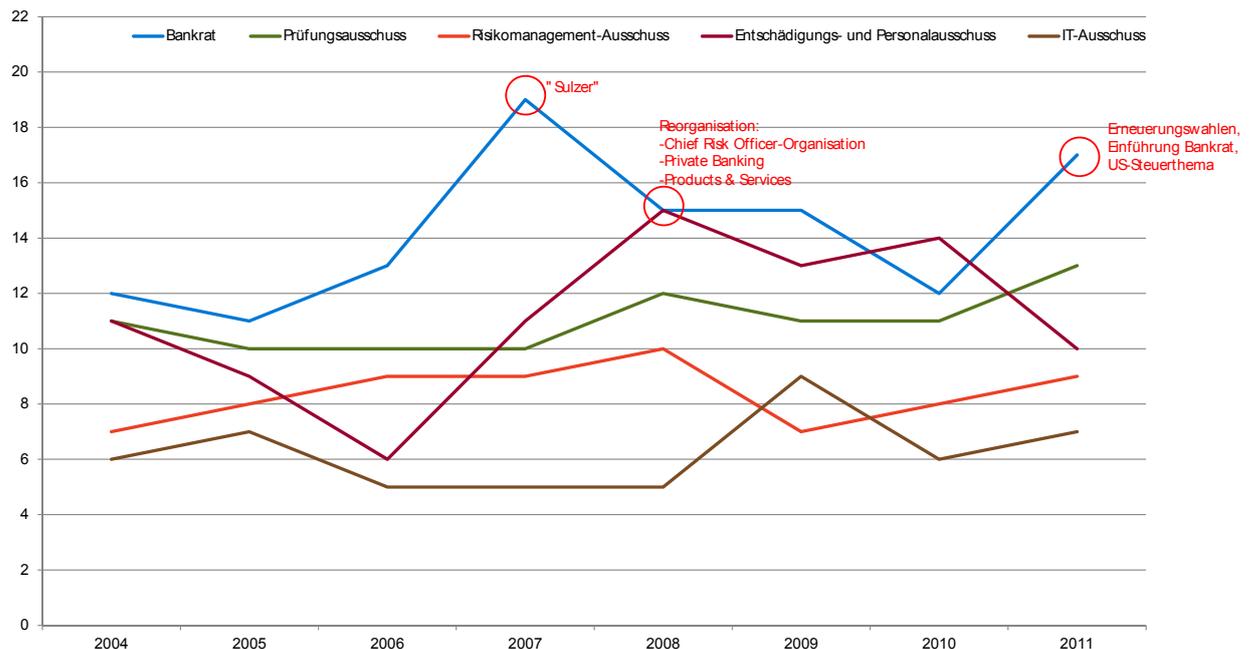
Aufgrund von unterschiedlichen Entschädigungsstrukturen bei den verschiedenen Banken der Vergleichsgruppe wird der Benchmark in der Studie als Totalentschädigung für ein Bankratsmitglied für folgende drei Kategorien dargestellt:

- Total Basis-Vergütung für die Bankratsmitgliedschaft
- Total Prämie für den Einsitz in einem Ausschuss
- Total Prämie für den Vorsitz eines Ausschusses

Der Bankrat ist zum Schluss gekommen, dass die bisherige Entschädigungsstruktur, welche sich zusammensetzt aus Grundentschädigungen für die Mitgliedschaft im Bankrat und in Ausschüssen sowie aus Sitzungsgeldern, der Belastung von Bankratsmitgliedern am ehesten gerecht wird. Die Sitzungsgeld-Entschädigung stellt dabei sicher, dass auch in turbulenteren Zeiten, wenn der Sitzungsrhythmus entsprechend erhöht werden muss, die Entschädigung die entsprechende Mehrbelastung abbilden kann.

Um den Vergleich mit dem Benchmark sicherstellen zu können, wurde die Bankratsentschädigung aufgrund der Sitzungszahlen 2011 umgerechnet, wobei für die Anzahl Ausschuss-Sitzungen ein Mittelwert von 10 angenommen wurde, da diese zum Teil stark variieren.

Anzahl Sitzungen Bankrat und Ausschüsse 2004 - 2011



Der Bankrat hat grundsätzlich entschieden, keine Erhöhung auf das Niveau des Benchmarks, welcher ein gewichteter Durchschnitt der oben dargestellten, deutlich kleineren Vergleichsbanken ist, zu beantragen. Er schlägt vor, dass auf der Berechnungsbasis 2011 die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrates, welche nebenamtlich tätig sind, lediglich um die Hälfte (50 %) der Differenz zwischen der heutigen Entschädigung und des ermittelten Benchmarks moderat angehoben werden soll unter Beibehaltung der bisherigen Entschädigungsstruktur. Dasselbe soll für die Entschädigung der Arbeiten in den Ausschüssen des Bankrates gelten mit Ausnahme des Prüfungsausschusses.

B. Entschädigung Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat unter den Bankratsausschüssen eine spezielle Stellung inne. Er wurde während der letzten Jahre seitens der FINMA stark reguliert und es werden hohe Anforderungen an die Mitglieder betreffend Qualifikation sowie zeitlichen Aufwand gestellt. Unter anderem ist er zuständig für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Rechnungswesens und analysiert die Jahresabschlüsse, die Planung sowie sämtliche Revisionsberichte der Bank, sowohl des Audits wie auch der externen Prüfgesellschaft. Er muss die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems sowie der Compliance beurteilen und führt alle notwendigen Gespräche mit dem Chief Financial Officer (CFO), dem General Counsel, dem Audit und der externen Prüfgesellschaft. Im Gegensatz zu den anderen Ausschüssen muss der Prüfungsausschuss zudem wie von der FINMA gefordert, völlig unabhängig vom Bankpräsidium tätig sein, womit dieses ihn in seiner Arbeit nicht unterstützen darf. Es hat sich gezeigt, dass von der unter Punkt 5 aufgezeigten Verschärfung der Anforderungen der Prüfungsausschuss noch stärker betroffen ist als die anderen Ausschüsse und sein Aufwand sich sowohl betreffend Anzahl Sitzungen, Sitzungsdauer und Vorbereitung überdurchschnittlich entwickelt hat. Unter den gegebenen Umständen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der hohen Beanspruchung nur noch in einem Teilzeitpensum einer anderen Beschäftigung nachgehen. Entsprechend ist der Bankrat der Ansicht, dass deswegen die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie dessen Vorsitzender mit erhöhten Ansätzen entschädigt werden sollen.

C. Vorschlag Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrates

In der folgenden tabellarischen Übersicht werden die vom Bankrat vorgeschlagenen, neuen Ansätze den bisherigen sowie dem entsprechend der Peer Group ermittelten Benchmark gegenüber gestellt.

Bankratssitzungen	Gültiges Entschädigungsmodell	Benchmark gem. Peer Group FehrAdvice	Anpassung des Entschädigungsreglements auf 50 % der Differenz zum Benchmark
Jahrespauschale	18'000	54'000	30'000
Spesepauschale	6'000	6'000	6'000
Sitzungsentschädigung	9'100 HT: 350/GT: 700	keine	10'400 HT: 400/GT: 800
Total Entschädigung aufgrund Bankratssitzung	33'100	60'000	46'400
Mitglied eines Ausschusses			
Jahrespauschale pro Ausschuss	6'000	15'000	8'000
Sitzungsentschädigung Ausschuss	3'500 HT: 350/GT: 700	keine	4'000 HT: 400/GT: 800
Total Entsch. Mitgl. Ausschuss	9'500	15'000	12'000
Mitglied Prüfungsausschuss			
Jahrespauschale pro Ausschuss	6'000	15'000	18'000
Sitzungsentschädigung Ausschuss	3'500 HT: 350/GT: 700	keine	4'000 HT: 400/GT: 800
Total Entsch. Mitgl. PA	9'500	15'000	22'000

Vorsitz anderer Ausschuss	Gültiges Entschädigungsmodell	Benchmark gem. Peer Group FehrAdvice	Anpassung des Entschädigungsreglements auf 50 % der Differenz zum Benchmark
Jahrespauschale pro Ausschuss	6'000	28'000	13'000
Sitzungsentschädigung Ausschuss	7'000 HT: 700/GT: 1'400	keine	8'000 HT: 800/GT: 1'600
Total Entsch. Vorsitz Ausschuss	13'000	28'000	21'000

Vorsitz Prüfungsausschuss	Gültiges Entschädigungsmodell	Benchmark gem. Peer Group FehrAdvice	Anpassung des Entschädigungsreglements auf 50 % der Differenz zum Benchmark
Jahrespauschale pro Ausschuss	6'000	28'000	28'000
Sitzungsentschädigung Ausschuss	7'000 HT: 700/GT: 1'400	keine	8'000 HT: 800/GT: 1'600
Total Entsch. Vorsitz PA	13'000	28'000	36'000

Auf Basis der Anzahl Sitzungen 2011 würde sich die Gesamtentschädigung damit folgendermassen verändern:

Total Entschädigung pro Mitgl.	Gültiges Entschädigungsmodell	Benchmark gem. Peer Group FehrAdvice	Anpassung des Entschädigungsreglements auf 50 % der Differenz zum Benchmark
Mitglied von 1 übrigen Ausschuss	42'600	75'000	58'400
Mitglied von 2 übrigen Ausschüssen	52'100	90'000	70'400
Mitglied vom Prüfungsausschuss	42'600	75'000	68'400
Mitgl. von PA und 1 übrigen Ausschuss	52'100	90'000	80'400
Vorsitz übriger Ausschuss	46'100	88'000	67'400
Vorsitz Prüfungsausschuss	46'100	88'000	82'400

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die in dieser Tabelle aufgeführten Gesamtentschädigungen nur auf die Sitzungen des Gesamtkonrates und der Ausschüsse beziehen. Nicht darin enthalten sind Entschädigungen für Sitzungen der Ersatzleute des Bankpräsidiums, Aufwand für Filial- und Fachstellenbesuche, Einsitznahme in weiteren Gremien (Bsp. Verwaltungskommission Pensionskasse etc.) und weitere mögliche Engagements.

D. Vorschlag Entschädigung der Mitglieder des Bankpräsidiums

In dem der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingereichten Antrag zur Anpassung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 09. Januar 2013 hatte der Bankrat bewusst darauf verzichtet, dem Kantonsrat einen konkreten Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums zu machen. Er war sich bewusst, dass dies nicht den Vorgaben des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 entspricht. § 11 Ziff. 7 gibt vor, dass der Kantonsrat das Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates genehmigt und somit der Bankrat einen Vorschlag einreichen müsste. Trotzdem wollte der Bankrat den Entscheid über die Höhe

einer allfälligen Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums dem Kantonsrat überlassen und nahm die formelle Unebenheit aus folgenden Gründen in Kauf:

- Zusammen mit dem Antrag zur Anpassung des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates hatte die Zürcher Kantonalbank noch eine Anzahl weiterer Anträge zum Entscheid im Kantonsrat eingereicht. Da sich vor allem die Mitglieder des Bankpräsidiums im Kantonsrat für die Behandlung und für die Beantwortung von Fragen aller Anträge zur Verfügung stellen, war es das Anliegen des Bankrates, dass die Diskussionen nicht durch mögliche, persönliche Eigeninteressen des Bankpräsidenten und der beiden Vizepräsidenten überlagert würden.
- Auch im Hinblick auf die auf Bundesebene laufenden, aktuellen Diskussionen rund um die Entschädigungen von Verwaltungsratsmitgliedern sind die Bestrebungen dahin gehend, dass künftig die Generalversammlung die Entschädigungen festlegen soll. Bei der Zürcher Kantonalbank als öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt der Kantonsrat die Rolle der Generalversammlung, womit das Vorgehen den Bestrebungen zur Anpassung des Aktienrechts entsprechen würde.

Unter den genannten Umständen betrachtete es der Bankrat der Zürcher Kantonalbank als adäquat, auf einen konkreten Vorschlag für die Ausgestaltung der Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank zu verzichten. Es sollte dem Kantonsrat überlassen werden, über die Höhe einer allfälligen Anpassung frei zu entscheiden. Mit dem Schreiben des Präsidenten des Kantonsrates Zürich vom 24. Januar 2013 wurde der Antrag mit dem Hinweis auf die obenerwähnte „formelle Unebenheit“ zurückgewiesen.

Der Bankrat hat nun entschieden, eine Erhöhung der Entschädigung für das Bankpräsidium nach derselben Systematik zu beantragen, die er auch für die Erhöhung der Entschädigung der nebenamtlichen Bankratsmitglieder angewendet hat. Somit soll die Jahresgrundentschädigung um die Hälfte der Differenz zum Mittelwert der Entschädigungen für Bankpräsidenten der Vergleichsbanken angehoben werden.

	Gültiges Entschädigungsmodell	Benchmark Gem. Peer Group FehrAdvice	Anpassung des Entschädigungsreglements auf 50 % der Differenz zum Benchmark
Jahresgrundsalar	311'500	520'000	416'000
Zuschlag für den Präsidenten (10 %)	31'150	52'000	41'600
Jahresgrundsalar Präsident	342'650	572'000	457'600
Pauschalspesen	14'000	14'000	14'000
Total Entschädigung Vizepräsident	325'500	534'000	430'000
Total Entschädigung Bankpräsident	356'650	586'000	471'600

E. Kompetenzen zur Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums

Bei Aktiengesellschaften legt der Verwaltungsrat die Höhe seiner Entschädigung selber fest. Bis zur Einführung des heute gültigen Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004 lag diese Kompetenz bei der Zürcher Kantonalbank ebenfalls beim Bankrat. Nach der „Bonusaffäre“ wurde das genannte Reglement bewusst der Genehmigungspflicht des Kantonsrates unterstellt. Der Bankrat will an der heute gültigen Kompetenzordnung nichts ändern und schlägt somit vor, den Entscheid über Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums weiterhin beim Kantonsrat zu belassen.

F. Fazit

Die Bankenbranche erwirtschaftet schweizweit rund 10 % des Bruttoinlandproduktes. Als eine der grössten Banken der Schweiz, als drittgrösste Universalbank sowie als anerkannte dritte Kraft neben den beiden Grossbanken in der Bankenbranche übt die Zürcher Kantonalbank eine wichtige Rolle für die Volkswirtschaft, insbesondere des Kantons Zürich wie auch landesweit aus. Die Finanzmarktaufsicht hat die Zürcher Kantonalbank betreffend der Überwachungsintensität direkt hinter den Grossbanken in der Kategorie 2 eingestuft. Entsprechend hoch sind Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates, damit diese ihre Funktion auf strategischer Ebene und betreffend Oberaufsicht wahrnehmen und den Erwartungen der FINMA gerecht werden können. Unter diesen Gesichtspunkten muss es ein Anliegen sein, auch in Zukunft das oberste Organ der Zürcher Kantonalbank mit gut qualifizierten Mitgliedern besetzen zu können. Geht man davon aus, dass die Anforderungen und das damit verbundene zeitliche Engagement auf dem heute hohen Niveau bleiben oder eher noch weiter zunehmen werden, dürfte es immer schwieriger werden, die Funktion als Mitglied des Bankrates und des Bankpräsidiums entsprechend qualifiziert zu besetzen. Es wird immer schwieriger, daneben einer ordentlichen 100 %igen Tätigkeit nachgehen zu können. Entsprechend müssen die Entschädigungen angepasst werden.

Der Bankrat ist sich jedoch der Besonderheiten der Zürcher Kantonalbank als öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitze des Kantons bewusst und hat entschieden, nur eine moderate Erhöhung seiner Entschädigung zu beantragen. Diese liegt immer noch unter dem Durchschnitt der Vergleichsbanken, welche alle kleiner als die Zürcher Kantonalbank sind.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Die geänderten Bestimmungen sind im Folgenden **fett** hervorgehoben:

A. Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums

1. § 1 Jahresgrundsalar

¹Die Mitglieder des Bankpräsidiums erhalten ein Jahresgrundsalar von **Fr. 416 000.-- brutto**.

²Der Präsident des Bankrates erhält eine Zulage von 10 % auf dem Jahresgrundsalar gem. Abs. 1.

³Das Jahresgrundsalar unterliegt keiner Teuerungsanpassung. Jede Erhöhung des Jahresgrundsalar's gemäss Abs. 1 und Abs. 2 bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.

2. Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankpräsidiums wurde moderat erhöht, so dass diese rund die Hälfte der Differenz zu dem von FehrAdvice & Partner AG ermittelten Benchmark (ohne Grossbanken) beträgt. § 5 Abs. 1 Unverschuldete Nichtwiederwahl und vorzeitige Pensionierung auf Wunsch der Bank

¹Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl eines Mitglieds des Bankpräsidiums oder bei Ausscheiden aus dem Amt auf Wunsch der Bank entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente frühestens nach dem vollendeten **58. Altersjahr**.

Am 10. Juni 2005 wurde die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorge (BVV2) per 01.01.2006 dahingehend geändert, dass Altersrücktritte frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr in den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen werden können. Diese geänderte, bundesrechtliche Vorgabe wird hiermit im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrates übernommen, analog den Bestimmungen für die Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank.

B. Entschädigung für die übrigen Mitglieder des Bankrates

1. § 8 Grundentschädigung

*Die übrigen Mitglieder des Bankrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von **Fr. 30 000.--**. **Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss wird eine zusätzliche jährliche Entschädigung von Fr. 18 000.-- ausgerichtet, für dessen Vorsitz Fr. 28 000.--**. **Für die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen beträgt die jährliche Grundentschädigung Fr. 8 000.--, für deren Vorsitz Fr. 13 000.--**.*

Die Beträge werden moderat erhöht, so dass auf Basis des Geschäftsjahres 2011 die Totalentschädigung inkl. Sitzungsgelder für ein durchschnittliches Mitglied des Bankrates rund die Hälfte der Differenz zu dem von FehrAdvice & Partner AG ermittelten Benchmark (ohne Grossbanken) beträgt. Aufgrund der überproportional angestiegenen Anforderungen für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses wurden für diese eine separate Entschädigungshöhe ermittelt, welche via Grundentschädigung abgegolten wird.

2. § 10 Sitzungsgelder

¹Für den Besuch von Filialen und obligatorischen Kursen sowie für die Teilnahme an Sitzungen werden den übrigen Mitgliedern des Bankrates Sitzungsgelder von **Fr. 400.-- pro Halbtage** und **Fr. 800.-- pro Tag** ausgerichtet.

²Ersatzmitglieder des Bankpräsidiums und Vorsitzende von Ausschüssen erhalten jeweils ein doppeltes Sitzungsgeld.

Die Beträge werden moderat erhöht, so dass auf Basis des Geschäftsjahres 2011 die Totalentschädigung inkl. Sitzungsgelder für ein durchschnittliches Mitglied des Bankrates um rund die Hälfte der Differenz zu dem von FehrAdvice & Partner AG ermittelten Benchmark (ohne Grossbanken) erhöht wird.

C. Inkrafttreten

*Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat **rückwirkend per 01. Januar 2013** in Kraft.*

Zürich, den 21. März 2013

Im Namen des Bankrates

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer